

civitatis consideraverint, variantur“. Sie werden auferlegt für Verletzung städtischer Gesetze über Verkäufe u. ä. Von ihnen ist $\frac{2}{3}$ zum Nutzen der Stadt zu verwenden, $\frac{1}{3}$ gebührt dem Richter. Die anderen Gerichtsbußen, solche für Verwundungen u. ä., stehen fest. Davon erhält der Richter das, was ihm im einzelnen Fall - - das wird angegeben - - zusteht, meist $\frac{1}{3}$. Von der Hinterlassenschaft eines Geächteten erhalten der Richter, die Kläger und Frau und Kinder des Geächteten je $\frac{1}{3}$; fehlen die letzteren, so ist dies Drittel von den Schöffen zur Besserung von Kirchen und Wegen zu verwenden c. 272 Abs. 1. Dem Markgrafen stehen keine Bußen zu, wie in . 525 (S. 243 u.) deutlich erklärt wird. Er hatte hier Anspruch auf einen Teil vom Vermögen eines Hingerichteten erhoben. Aber dies und Bußen gebühren nur dem Richter, das weisen ihm die Schöffen in einer besonderen Unterredung an Hand der städtischen Privilegien der Überzeugung, wie hinzugefügt wird einwandfrei nach.

4. Aus dem Privatrecht soll nur einiges in Ergänzung der auf S. 467 Anm. 1 angeführten Literatur mitgeteilt werden. Über Kauf gibt es in den cc. 274/82 eine Reihe Vorschriften, die vorwiegend deutsch-rechtlichen Inhalts und nur wenig römisch beeinflusst sind, wie die Aufzählung in . 282. Den zweimaligen Verkauf derselben Sache zeigt c. 274, das erste Mal durch den Beauftragten des Eigentümers auf offenem Markt, ein zweites Mal danach durch den Eigentümer zu Haus. Das Gericht entscheidet zugunsten des ersten Käufers, der sie von dem, der zur Zeit des Marktverkaufes dazu noch die Vollmacht hatte, erwarb; dies kann vom Eigentümer nicht mehr widerrufen werden. Nach c. 276 hat der Verkäufer „eines Pferdes, einer Kuh oder einer anderen Sache“ die im altdeutschen Recht wurzelnde Gewährschaftspflicht¹⁾, auch wenn sie nicht besonders ausbedungen worden ist. Der Verkäufer muß hier in den Prozeß gegen seinen Käufer für ihn eintreten und die ihm bestrittene Sache lösen. Er macht sich sonst verdächtig, die Sache wie ein Dieb oder Straßenräuber besessen zu haben. Diese Gewährschaft heißt „landscherm“ und erstreckt sich nur auf das Gebiet innerhalb Mährens c. 594. Bei Kaufabschluß gibt es das schon in der fränkischen

¹⁾ R. Hübner, Grundzüge d. deutsch. Privatrechts⁵ S. 581.